

BUNDESRAT

Bericht über die 352. Sitzung

Bonn, den 15. Mai 1970

Tagesordnung:

Geschäftliche Mitteilungen	99 A	Verwaltungskostengesetz (VwKostG) (Drucksache 217/70)	103 B
Zur Tagesordnung	99 B	Dr. Hartkopf, Staatssekretär im Bundes- ministerium des Innern	103 B
Drittes Gesetz zur Reform des Strafrechts (3. StrRG) (Drucksache 226/70)	99 C	Beschluß: Anrufung des Vermittlungs- ausschusses	104 A
Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen), Be- richterstatter	99 C	Gesetz zur Änderung mietpreisrechtlicher und wohnungsrechtlicher Vorschriften in der Freien und Hansestadt Hamburg sowie in der kreisfreien Stadt München und im Landkreis München (Drucksache 218/70) . .	104 A
Bauer (Bayern)	99 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	104 B
Grabert (Berlin)	100 C	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Schlachtgewichtsstatistik (Druck- sache 251/70)	104 B
Jahn, Bundesminister der Justiz . . .	101 A	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	104 B
Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein)	101 C	Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über befristete Freistellung von der deutschen Gerichtsbarkheit (Drucksache 254/70) . . .	104 B
Beschluß: Kein Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG	102 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	104 B
Gesetz zur Änderung von Kostenermächtigen, sozialversicherungsrechtlichen und anderen Vorschriften (Kostenermächtigungs- Änderungsgesetz) (Drucksache 216/70) . .	102 C		
Dr. Hartkopf, Staatssekretär im Bundes- ministerium des Innern	102 D		
Beschluß: Anrufung des Vermittlungs- ausschusses	103 B		

- Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964** (Drucksache 210/70) 104 C
Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG. Annahme einer EntschlieÙung 104 C
- Gesetz zur Änderung des Kaffeesteuergesetzes und des Teesteuergesetzes** (Drucksache 211/70) 104 C
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 104 C
- Drittes Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes** (Drucksache 227/70) 104 D
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 104 D
- Gesetz zur Änderung des Deutschen Teillzolltarifs (Speiseessig)** (Drucksache 228/70) 104 D
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 104 D
- Gesetz zu dem Abkommen vom 17. September 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik zur Vermeldung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern bei den Unternehmungen der Luftfahrt** (Drucksache 213/70) 108 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 108 A
- Gesetz zu dem Vertrag vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paÙrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Stautufen und Grenzbrücken ergeben** (Drucksache 212/70) 108 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 108 A
- Gesetz zum Revisionsprotokoll vom 9. Juni 1969 zu dem am 21. Juli 1959 in Paris unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeldung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern** (Drucksache 229/70) 108 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 108 A
- a) **Gesetz zu dem Abkommen vom 23. Juli 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malaysia über den Luftverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus** (Drucksache 231/70)
- b) **Gesetz zu dem Abkommen vom 25. November 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kolumbien über den Luftverkehr** (Drucksache 232/70) 108 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 108 A
- Gesetz zu dem Abkommen vom 5. November 1968 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik über die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen, welche von den italienischen Trägern der Krankenversicherung in Italien an Familienangehörige in der Bundesrepublik Deutschland versicherter italienischer Arbeitnehmer gewährt wurden, durch die deutschen zuständigen Träger der Krankenversicherung** (Drucksache 233/70) 108 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 108 B
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 24. September 1969 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia sowie zu dem Internen Durchführungsabkommen** (Drucksache 204/70) 108 C
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 108 C
- Verordnung über die Festsetzung der Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber nach § 1 Abs. 1 des Gräbergesetzes für die Rechnungsjahre 1969 und 1970** (Drucksache 156/70, zu Drucksache 156/70) . 108 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 108 D
- Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an den Direktor, die Mitglieder des Lehrkörpers und die Angestellten der Europäischen Schule in Karlsruhe** (Drucksache 121/70) 108 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 108 D

- Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Vereinten Nationen** (Drucksache 131/70) 108 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 108 D
- Verordnung zur Änderung der Elften Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz** (Drucksache 176/70) 108 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 108 D
- Verwaltungsanordnung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke** (Drucksache 126/70) 109 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 7 GG 108 D
- Verwaltungsanordnung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke** (Drucksache 209/70) 109 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 7 GG 108 D
- Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Deutschen Aufzugausschusses** (Drucksache 178/70) 109 A
Beschluß: Billigung des Vorschlages in Drucksache 178/70 109 A
- Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Deutschen Dampfkesselausschusses** (Drucksache 234/70) 109 A
Beschluß: Billigung des Vorschlages in Drucksache 234/70 109 A
- Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 214/70) 109 B
Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 109 A
- Gesetz zu dem Vertrag vom 4. Juli 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweiler/Lauterburg** (Drucksache 230/70) 105 A
 Dr. Eicher, (Rheinland-Pfalz) 105 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 105 B
- Entwurf eines Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen** (Drucksache 223/70) 105 B
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 105 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zerlegungsgesetzes** (Drucksache 193/70) 105 C
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 105 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes** (Drucksache 190/70, zu Drucksache 190/1/70) 105 C
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 105 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes** (Drucksache 189/70) 105 D
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 105 D
- Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes** (Drucksache 181/70) 106 A
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 106 A
- Entwurf eines Gesetzes über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte in den Ländern** (Drucksache 70/70) **Antrag des Landes Hessen** 106 A
 Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein) 106 B
Beschluß: Die Einbringung des Gesetzesentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag wird abgelehnt. Annahme einer EntschlieÙung 106 B, C
- Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes** (Drucksache 194/70) 106 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 106 D
- Entlastung der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnung und der Bundesvermögensrechnung für das Haushaltsjahr 1967** (Drucksache 161/70, zu Drucksache 161/70) 106 D
Beschluß: Die erbetene Entlastung wird erteilt. Annahme von EntschlieÙungen 107 C
- Nächste Sitzung** 107 C

Verzeichnis der Anwesenden

- Vorsitz:**
 Amtierender Präsident Dr. Goppel,
 Ministerpräsident des Freistaates Bayern
- Schriftführer:**
 Wolters (Rheinland-Pfalz)
- Baden-Württemberg:**
 Dr. Schieler, Justizminister
 Dr. Brünner, Minister für Ernährung,
 Landwirtschaft, Weinbau und Forsten
- Bayern:**
 Bauer, Staatssekretär im Staatsministerium
 der Justiz
- Berlin:**
 Grabert, Senator für Bundesangelegenheiten
- Bremen:**
 Löbert, Senator für Inneres
- Hamburg:**
 Frau Dr. Elsner, Senator, Bevollmächtigter der
 Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund
- Hessen:**
 Dr. Strelitz, Minister des Innern
 Dr. Lang, Minister der Finanzen
 Hemfler, Minister der Justiz
- Niedersachsen:**
 Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten,
 für Vertriebene und Flüchtlinge
- Nordrhein-Westfalen:**
 Kühn, Ministerpräsident
 Weyer, Stellvertreter des Ministerpräsidenten
 und Innenminister
 Wertz, Finanzminister
 Dr. Posser, Minister für Bundesangelegenheiten
- Rheinland-Pfalz:**
 Wolters, Minister des Innern
 Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau
 und Forsten
 Dr. Eicher, Minister für Finanzen und Wieder-
 aufbau
- Saarland:**
 Becker, Minister der Justiz
- Schleswig-Holstein:**
 Dr. Schlegelberger, Innenminister und Stellver-
 treter des Ministerpräsidenten
 Engelbrecht-Greve, Minister für Ernährung,
 Landwirtschaft und Forsten
- Von der Bundesregierung:**
 Jahn, Bundesminister der Justiz
 Dr. Emde, Staatssekretär des Bundesministe-
 riums der Finanzen
 Dr. Hartkopf, Staatssekretär im Bundesministe-
 rium des Innern

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

352. Sitzung

Bonn, den 15. Mai 1970

Beginn: 10.03 Uhr.

Amtierender Präsident Dr. Goppel: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 352. Sitzung des Bundesrates. Gemäß § 20 Abs. 2 der Geschäftsordnung habe ich die Leitung der Sitzung übernommen. Der Herr Präsident ist durch die Übernahme der Befugnisse des Herrn Bundespräsidenten — das ist Ihnen ja bekannt — an der Leitung der heutigen Sitzung verhindert. Leider sind auch die Herren Vizepräsidenten nicht in der Lage, heute in Bonn zu sein.

Bevor wir in die Tagesordnung der heutigen Sitzung eintreten, habe ich Ihnen gemäß § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen.

(B) **Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg** hat in seiner Sitzung am 22. April 1970 beschlossen, Herrn Ersten Bürgermeister Professor Dr. Weichmann, Frau Senatorin Dr. Elsner — die ich herzlich begrüße — und Herrn Senator Rau zu Mitgliedern und Herrn Zweiten Bürgermeister Schulz sowie die Herren Senatoren Weiß, Ruhnau, Eckström, Dr. Heinsen, Kern, Meister, Dr. Seeler, Hackmack und Philipp zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates zu bestellen.

Ich heiße die neuen Mitglieder — vor allem Sie, gnädige Frau —, auch soweit sie erneut in dieses Amt berufen worden sind, in Ihrer aller Namen herzlich willkommen und wünsche uns allseits eine gute Zusammenarbeit.

Aus dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg und damit auch aus dem Bundesrat sind ausgeschieden die Herren Bürgermeister a. D. Dr. Drexelius, Senator a. D. Kramer, Frau Senatorin a. D. Keilhack und Senator a. D. Brandes. Den ausgeschiedenen Mitgliedern spreche ich den Dank des Hauses für die Mitarbeit in den Ausschüssen und im Plenum aus.

Meine Damen und Herren, die vorläufige **Tagesordnung** für die heutige Sitzung haben Sie erhalten. Anträge oder Wortmeldungen zur Tagesordnung liegen nicht vor. Ich kann daher feststellen, daß das Haus die Tagesordnung in der Ihnen vorgelegten Form billigt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur Reform des Strafrechts (3. StrRG) (Drucksache 226/70)

Dieser Punkt kommt aus dem Vermittlungsausschuß zurück. Die Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß hat in Vertretung von Herrn Senator Dr. Heinsen Herr Minister Dr. Posser übernommen; ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat am 18. März 1970 auf Grund eines Schriftlichen Berichtes des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform das Dritte Gesetz zur Reform des Strafrechts beschlossen. Der Bundesrat hat am 17. April 1970 die Anrufung des Vermittlungsausschusses in zwei Punkten verlangt, über die der Vermittlungsausschuß in seiner Sitzung am 29. April 1970 beraten hat. Der Vermittlungsausschuß hat folgenden Einigungsvorschlag beschlossen: (D)

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 39. Sitzung am 18. März 1970 beschlossene Dritte Gesetz zur Reform des Strafrechts wird bestätigt.

Der Bundesrat muß heute darüber befinden, ob er gegen den Beschluß Einspruch einlegen will.

Amtierender Präsident Dr. Goppel: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Dazu eine Wortmeldung zu einer Erklärung: der Vertreter Bayerns, Herr Staatssekretär Bauer.

Bauer (Bayern): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Zu Punkt 1 der Tagesordnung darf ich namens der **Bayerischen Staatsregierung** folgende **Erklärung abgeben**.

Die Bayerische Staatsregierung hat die Reform der Straftatbestände zum Schutz des Gemeinschaftsfriedens mit großer Skepsis verfolgt. Sie hat zu keiner Zeit ein Hehl daraus gemacht, daß nach ihrer Auffassung der von den Koalitionsparteien eingebrachte Entwurf den Schutz des Staates, seiner Or-

(A) gane und seiner Bürger in bedenklicher Weise mindert. Bayern hat sich mit Ausdauer bemüht, einer zu starken Aufweichung der einschlägigen Tatbestände entgegenzuwirken. Unsere Bemühungen blieben zum weitaus größten Teil ohne Erfolg. Wir bedauern dies, weil wir eine Regelung anstrebten, die sowohl die Freiheit des einzelnen garantiert, als auch — und nicht weniger — die Sicherung des Staates und seiner Bürger gewährleistet. Die überwiegende Mehrheit unserer Bevölkerung will in Sicherheit und Ordnung leben. Sie lehnt Störungen dieses friedlichen Zusammenlebens durch Personengruppen, denen es nicht um die Verbesserung unserer rechtlichen und sozialen Verhältnisse, sondern um die Erschütterung unseres Staatswesens geht, entschieden ab.

Wer glaubte, daß das großzügige Angebot einer Befriedungsmessie von diesen Gruppen honoriert würde, wurde spätestens am vergangenen Wochenende durch die **Ereignisse in Berlin und München** eines Besseren belehrt. Spätestens durch die dort zutage getretene Verantwortungslosigkeit und Brutalität wurde deutlich, daß eine scharfe Grenzziehung zwischen friedlicher Meinungsäußerung und gewalttätiger Kriminalität notwendig und möglich ist. Bis zu welchem Ausmaß sich gewalttätige Kriminalität steigern kann, hat erst gestern die Entführung des Apo-Brandstifters Baader in Berlin gezeigt. Die Ereignisse in Berlin und München haben aber auch ein anderes erneut deutlich gemacht, nämlich, daß zur Bekämpfung von Massenkriminalität ein Straftatbestand erforderlich ist, der auf strafbare Handlungen in und aus der Masse abstellt.

(B) Die Hauptbedenken gegen das Dritte Strafrechtsreformgesetz konzentrierten sich deshalb auf den **Straftatbestand des Landfriedensbruchs**. Wir wissen alle, die Masse übt eine Sogwirkung aus. Durch Größe und Anonymität wird die Bereitschaft zu Gewalttätigkeiten geweckt, gefördert und vergrößert. Hinzu kommt ein Solidarisierungseffekt. Die Masse vermittelt andererseits den Akteuren Schutz und zugleich Ansporn, weil sie in und durch die Masse in die Lage versetzt werden, ohne großes Risiko zu handeln. Ein Straftatbestand, der diesen Umständen und Erfahrungen Rechnung tragen will, kann nicht auf die Verfolgung von Einzeltaten abstellen. Er muß über den Kreis der Akteure hinaus auch die Personen mit Strafen bedrohen, die es den Gewalttätern ermöglichen und erleichtern, ihre Handlungen zu begehen. Die Erfahrungen am letzten Freitag in München haben diese alte Argumentation erneut bestätigt.

Bei diesen Demonstrationen am 8. Mai 1970 in München wurden aus dem laufenden Aufzug gegen 15 amerikanische Einrichtungen, deutsche Banken und Geschäfte zahlreiche Steine und bis zu einem Pfund schwere Eisenschrauben geschleudert, ein Schaden von 100 000 DM verursacht und Passanten und die zum Objektschutz eingesetzten Polizeibeamten erheblich gefährdet. Bemerkenswert ist dabei, daß, um die Feststellung der Werfer zu erschweren, sämtliche Demonstranten auf das Kom-

mando „Rot Front!“ die Arme hochwarfen, und daß (C) der Aufzug von zahlreichen sogenannten Spähern begleitet war, die offenbar den Auftrag hatten, zivile Polizeibeamte und Angehörige des Verfassungsschutzes auszumachen, abzudrängen und, wenn die Gelegenheit günstig war, einzelne Beamte in den Zug hineinzuzerren, um sie zu mißhandeln. Mehrere Polizeibeamte wurden auf diese Weise verletzt. Eine Identifizierung einzelner Gewalttäter ist angesichts dieser Taktik so gut wie ausgeschlossen. Die **Gefährdung der Polizeibeamten** nimmt Formen an, die nur schwer mit der Fürsorgepflicht des Staates ihnen gegenüber zu vereinbaren sind.

Es ist sehr zu bedauern, daß der Vermittlungsausschuß dem Anliegen des Bundesrates, gerade den Tatbestand des Landfriedensbruchs umzugestalten, nicht gefolgt ist. Die Länder, ihre Polizei- und Justizorgane werden die Unzulänglichkeit der neuen Strafbestimmung in erster Linie zu spüren bekommen, und — man braucht kein Prophet zu sein — sie werden die Vorwürfe für eine nicht genügende Verfolgung einstecken müssen.

Wir glaubten, daß der **Vorschlag des Bundesrates** eine Möglichkeit oder zumindest eine Diskussionsgrundlage für eine **bessere Ausgestaltung des § 125 StGB** und damit für eine wirksamere Strafverfolgung sei. Wenn die Menge in ihrer Mehrheit und Gesamtten- (D) denz „exzessiv“ geworden ist, kann von demjenigen Teilnehmer, der diese Übergriffe nicht billigt, erwartet werden, daß er sich nicht nur innerlich, sondern auch äußerlich und im wahrsten Sinne des Wortes — das heißt örtlich — distanziert. Die Scheidung und Unterscheidung von Gewalttätern und Gegnern von Gewalt, zwischen Demonstranten und Kriminellen wird durch nichts besser erreicht als durch Trennung und Absonderung. Nichts anderes wollten wir erreichen. Noch ist es nicht zu spät. Verstehen wir gerade von den Ländern her die jüngsten Ereignisse in Berlin und München als letztes Warnzeichen, und vergessen wir nicht, daß ein zu eingeschränkter Tatbestand eines Tages extremen politischen Gruppen zugute kommen kann, die in einer freiheitlichen Demokratie nicht toleriert werden können.

Bayern wird deshalb dafür stimmen, daß der Bundesrat gegen das Gesetz Einspruch einlegt, und wäre, dankbar, wenn es von den anderen Ländern hierin unterstützt würde.

Amtierender Präsident Dr. Goppel: Zum Wort hat sich Herr Senator Grabert (Berlin) gemeldet.

Grabert (Berlin): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Bayerische Staatsregierung hat in ihrer Bitte, dem Einspruch stattzugeben, auf Vorgänge in Berlin Bezug genommen. Keiner in diesem Hause will diese Vorgänge verniedlichen. Aber ich muß in allem Ernst darauf hinweisen, daß die Konsequenzen meines Erachtens falsch gezogen sind. Der neue § 125 wäre ausreichend, wenn er auf Täter, die hier insbesondere zur Debatte stehen — also ein-

(A) facher Landfriedensbruch —, anwendbar gewesen wäre; denn diese sind auch zu einem großen Teil festgestellt worden. Nach der gegenwärtigen Rechtslage kann wegen der Zeitverzögerung, die eingetreten ist, leider dieser Straftatbestand zur Zeit nicht verfolgt werden. Diese unerträgliche Periode würde verlängert, wenn Einspruch eingelegt würde. Ich wäre dankbar, wenn — ganz abgesehen von den anderen Gründen, die nicht meiner Auffassung entsprechen — allein schon aus diesem Grunde der Bundesrat keinen Einspruch einlegte, um möglichst bereits heute diesen Zustand zu beenden und die Anwendung des neuen Rechts auf diesen Kreis der Straftäter, die weiterhin mit aller Energie verfolgt werden sollen, zu ermöglichen. Darum geht es, glaube ich, heute bei der Stellungnahme des Bundesrates. Ich wäre dankbar, wenn Sie der Anregung der Bayerischen Staatsregierung nicht folgten.

Amtierender Präsident Dr. Goppel: Zum Wort hat sich der Herr Bundesjustizminister gemeldet.

Jahn, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bedauere, daß ich offenbar einige klarstellende Worte sagen muß, nachdem hier der Eindruck erweckt worden ist, daß das Dritte Strafrechtsreformgesetz geeignet wäre, den Schutz des Staates zu mindern. Das genaue Gegenteil ist richtig. Der Sinn des Dritten Strafrechtsreformgesetzes, der Anlaß, sich überhaupt diesem Thema zu widmen, war, daß es eine offene **Diskrepanz** zwischen den **freiheitlichen Bestimmungen unseres Grundgesetzes** und den noch geltenden, aus dem Jahre 1871 stammenden **Bestimmungen des Strafgesetzbuches** gab. Dieser Widerspruch mußte überwunden werden. Nach Auffassung der Bundesregierung ist das im Dritten Strafrechtsreformgesetz in einer voll befriedigenden, dem Schutze des Bürgers ausreichend dienenden Weise geschehen.

Die Auffassung, daß man ein Delikt im Strafgesetzbuch benötige, um ohne Ansehen der unmittelbaren Verantwortlichkeit, ohne Rücksicht darauf, wieviel eigenes aktives Handeln der einzelne Täter eingebracht hat, schlechthin Teilnehmer an Demonstrationen, auch an unfriedlichen Demonstrationen, verantwortlich machen zu können, wird von der Bundesregierung nicht geteilt. Sie hält eine solche Auffassung auch für nicht vereinbar mit einem modernen Strafrecht. Zur Verantwortung und Rechenschaft gezogen werden kann nur derjenige, dem individuelle Schuld, ein individueller Verstoß gegen unsere Rechtsordnung durch eigenes aktives Handeln vorgeworfen und nachgewiesen werden kann. Eine darüber hinausgehende Strafbarkeit widerspricht allen Grundsätzen eines modernen Strafrechts.

Niemand will Gewalt tolerieren. Ich möchte an dieser Stelle wiederholen, was ich zu diesem Thema bereits vor dem Deutschen Bundestag gesagt habe: Wer in Zukunft in unfriedlicher Weise demonstriert und Gewalt anwendet, muß wissen, daß er damit wider den Willen des demokratischen Gesetzgebers

handelt. Wir erwarten und wir müssen erwarten, (C) daß die Gesetze in der Form, in der sie von den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes verabschiedet worden sind, nunmehr unnachlässig, ohne Einschränkung, ohne Zögern und zielbewußt eingesetzt werden. Dazu gehört aber auch — ich muß unterstreichen, was Herr Senator Grabert hier gesagt hat —, daß sie schnell verabschiedet werden; denn der gegenwärtige Zustand, den ich hier nicht kritisieren will und nicht zu kritisieren habe, hat in seiner Weise — wir haben das leider in Berlin in einer Reihe von Fällen zu spüren bekommen — eine Rechtsunsicherheit geschaffen, die schnell überwunden werden muß, damit das neue Recht so schnell wie möglich angewandt werden kann.

Ich bitte sehr darum, daß der Bundesrat heute eine Entscheidung trifft, die es gestattet, daß das Dritte Strafrechtsreformgesetz so bald wie möglich in Kraft tritt.

Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Schleswig-Holstein wird sich dem Antrag und auch der Begründung des Freistaates Bayern anschließen. In der Öffentlichkeit ist in der letzten Zeit dem Bundesrat der Vorwurf gemacht worden, daß wir eine Art Abstimmungsmaschine seien und daß es uns an der Transparenz mangle. Ich halte es deshalb für notwendig — ohne daß ich eine Erklärung verlese —, die Auffassung zu erläutern, die die **Schleswig-Holsteinische Landesregierung** zu diesem Komplex hat. Ich darf das sehr kurz in drei Punkte zusammenfassen. (D)

Erstens. Nach allen **Erfahrungen**, die wir im Umgang mit **unfriedlichen Demonstrationen** haben, steht fest, daß Gewalttätigkeiten dort eskalieren, wo es sich um eine große Menge handelt, und es steht genauso fest, daß es für die Polizei, die Exekutivpolizei und die Kriminalpolizei, fast unmöglich ist, den Täter in einer solchen Situation festzustellen. Hinterlist und Feigheit wachsen bekanntlich in einer solchen Sphäre der Anonymität. Ich begeben mich gar nicht auf das Feld rechtlicher Erörterungen. Wenn sich jemand aus einer Demonstration, die offensichtlich unfriedlich ist und von Gewalttätigkeiten gelenkt wird, trotz Aufforderung der Polizei nicht entfernt, begeht er im weitesten Sinne des Wortes Beihilfe. Ob Sie das nun rechtlich oder faktisch meinen, spielt keine Rolle; in jedem Fall trägt er durch sein Verhalten dazu bei und ist dafür verantwortlich. Ich bedauere deshalb, daß unter dem Hinweis auf eine sogenannte individuelle Schuldhaftung unsere Formulierungswünsche zum § 125 StGB abgelehnt werden.

Zweitens. Es ist sicherlich in der heutigen Zeit nicht sonderlich attraktiv, einen anderen Standpunkt einzunehmen als der Herr Justizminister. Vokabeln wie modernes Strafrecht, moderne Gesellschaft auf der einen Seite und die Ewiggestrigen auf der anderen Seite machen es nicht leicht, einen Tatbestand rational darzulegen. Es ist eigenartig, daß in einer Zeit, die sich als so rational bezeichnet, so viel Irrationales eine Rolle spielt.

(A) Die Situation ist aber folgende. Wenn das Strafrechtsänderungsgesetz, mag es auch in dem einen oder anderen Fall gerechtfertigt sein, in dieser Form durchgeht, ist es für jene, die nicht bereit sind, die Rechtsstaatlichkeit anzuerkennen, ein Signal, daß die Gesellschaft offenbar nicht bereit ist, ihre Freiheit zu wahren. Unter diesem politischen Gesichtspunkt müssen die Dinge bedacht werden. Es besteht die große Gefahr, daß sich dann in weiten Bevölkerungsschichten, die heute noch dem Recht der freien Meinungsäußerung und den Demonstrationen ablehnend gegenüberstehen, eine falsche Einstellung verhärtet, die gegen diese Art ist, die wir anerkennen und die wir auch zu schützen haben. Das wäre die eine bedenkliche Folge. Genauso bedenklich aber wäre es auch, wenn schließlich eine kleine terroristische Minderheit praktisch die schweigende Mehrheit einschüchtern und verunsichern würde. Leider ist es heute so, daß wir kein klares gesellschaftliches und staatspolitisches Verhalten haben, sondern daß weithin die Meinung besteht, daß das, was nicht strafbar ist, auch gesellschaftlich gut wäre. Das ist eine große Gefahr, der wir hier Rechnung zu tragen haben.

Drittens darf ich auf folgende Konsequenzen hinweisen. Es wird von der Freiheit des Bürgers gesprochen. Dem Bürger muß aber gesagt werden, daß durch diese Gesetzgebung seine Freiheit in der Tat ernst gefährdet wird. Denn er kann nur soviel Schutz erfahren, wie ihm die Gesetze geben. Ob wir das Gesetz im einzelnen gut finden oder nicht, es ist eine Zwangsläufigkeit, eine Selbstverständlichkeit, daß wir alle diese Gesetze, wenn sie jetzt in Kraft treten, zu beachten haben. Das ist das eine. Das andere ist — das muß aus der Praxis gesehen werden — die psychologische Konsequenz für die Polizeibeamten. Es ist weiß Gott nicht so, daß gehaltlich und besoldungsmäßig die Polizei besonders gut gestellt ist. Es steht fest, daß immer wieder auch der gesellschaftliche Status der Polizei angezweifelt wird. Nur bei großen Festakten lobt man bekanntlich die Polizei. Wenn aber jetzt noch hinzukommt, daß der einzelne Beamte an Leib und Leben gefährdet wird, bleibt das nicht ohne Folgen. Sie müssen sich das einmal praktisch vorstellen: Die jungen Polizeibeamten sind heute in der Regel verheiratet und haben Familie. Ich meine, daß die Frau am Morgen beim Abschied ihrem Mann sagen wird: du brauchst dich ja nicht gerade in das erste Glied zu stellen. Das sind Dinge, die wir nicht verhindern, die wir durch keine Anordnung lenken können. Wir haben schließlich auch als Dienstherren die Pflicht, uns der Fürsorge der Polizeibeamten anzunehmen. Die Minderung des Schutzes der Allgemeinheit wird die zwangsläufige Folge sein.

Ich bin mir darüber im klaren, daß die Mehrheit des Bundesrates dem Einspruch nicht stattgeben wird. Aber ich halte es für notwendig, daß wir unsere Auffassung hier sagen. Die Bitte der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung an die Bundesregierung geht dahin, daß sie zumindest die Situation und die Fakten in der Zukunft sehr sorgfältig beob-

achten sollte und daß sie, wenn sich herausstellt, (C) daß die Strafgesetze eben nicht ausreichend sind, hieraus die Folgerungen zieht. Ich meine, daß das kein ungebührliches Verlangen ist; es wäre nur eine Politik der Realität, auf die immer wieder auch bei anderen Gelegenheiten die Bundesregierung hinzuweisen pflegt.

Amtierender Präsident Dr. Goppel: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen dann zur Abstimmung.

Ich lasse nach § 30 Abs. 1 der Geschäftsordnung darüber abstimmen, ob Einspruch eingelegt werden soll. Wer Einspruch einlegen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, gegen das Gesetz **Einspruch** gemäß Art. 77 Abs. 3 GG **nicht einzulegen**.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung von Kostenermächtigungen, sozialversicherungsrechtlichen und anderen Vorschriften (Kostenermächtigungsänderungsgesetz (Drucksache 216/70))

Wer wünscht das Wort? — Herr Staatssekretär Dr. Hartkopf vom Bundesministerium des Innern!

Dr. Hartkopf, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Frau Senatorin! (D) Meine Herren Minister und Senatoren! Man wird das Kostenermächtigungsänderungsgesetz sicherlich nicht in die klassische juristische Prosa einzuordnen haben. Gleichwohl möchte ich dieses Produkt unseres Wirkens vor der Apostrophierung als „juristisches Scheusal“, wie es der Rechtsausschuß des Bundestages befunden hat, in Schutz nehmen. Es ist ein notwendiges Übel, indem es die **Mängel in den gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen für Gebührenordnungen** aus den verschiedensten Rechtsgebieten beseitigt und so den Erlaß neuer, unanfechtbarer Verordnungen ermöglicht.

Es entspricht dem mir bekannten Arbeitsethos der Beratungen der Ausschüsse dieses Hohen Hauses, daß die Sprödigkeit der Materie von einer gründlichen Detailprüfung auch im zweiten Durchgang nicht abgeschreckt hat, die sich nun in mehreren Anrufungsbegehren mit unterschiedlichen Änderungswünschen niederschlägt.

Wenn die Bundesregierung dies mit gemischten Gefühlen beobachtet, dann nicht zuletzt deshalb, weil dieser Entwurf nur noch sechs Wochen Frist hat, bis er als Gesetz in die Welt treten muß, weil das Gebührenrechts-Überleitungsgesetz am 30. Juni dieses Jahres ausläuft. Bis dahin muß aber nicht nur dieses Gesetz, sondern müssen auch das Verwaltungskostengesetz, das es ergänzt, und die auf Grund des Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden.

(A) Ich wäre Ihnen daher namens der Bundesregierung dankbar, wenn Sie Änderungen nur in dem Maße anstreben würden, in welchem sich eine Einigung im Vermittlungsausschuß erwarten läßt.

Amtierender Präsident Dr. Goppel: Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Es liegen Ihnen die Empfehlungen des Rechtsausschusses und ein Antrag des Landes Niedersachsen vor, die die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen verlangen.

Da aus mehreren Gründen die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorgeschlagen wird, habe ich nach § 31 Satz 1 unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer also allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Da wir einen Anrufungsgrund brauchen, müssen wir nun über die einzelnen Anrufungsgründe abstimmen.

Ich lasse zunächst über die Drucksache 216/1/70, Ziff. 1a — Justizverwaltungskostenordnung — abstimmen. Wer aus diesem Grunde den Vermittlungsausschuß anrufen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe dann zur Abstimmung über Ziff. 1b — sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen — auf. Hier hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik widersprochen. Wer auch aus diesem Grunde den Vermittlungsausschuß anrufen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ich muß nunmehr über den Antrag des Landes Niedersachsen abstimmen lassen, der das Seelotsgesetz betrifft. Wer dem Antrag des Landes Niedersachsen zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, hinsichtlich des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes **zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß** aus den soeben beschlossenen Gründen **einberufen wird**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Verwaltungskostengesetz (VwKostG) (Drucksache 217/70)

Sind Wortmeldungen? — Herr Staatssekretär Dr. Hartkopf vom Bundesministerium des Innern!

Dr. Hartkopf, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Verwaltungskostengesetz ist — anders als das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz — ein Teil der Reform und Modernisierung unseres Verwaltungsrechts. Es geht um den **Abbau der Rechtszersplitterung** auf diesem Gebiet und um die rechtsstaatliche **Verbesserung des Gebührenrechts in Bundesgesetzen**.

Aus der Zielsetzung des Gesetzes, die im Grundsatz auch der Bundesrat bejaht, ergibt sich, daß für das Gesetz ein weiter Anwendungsbereich sinnvoll wäre. Das Anrufungsbegehren mit dem Ziel einer Streichung des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und der Folgeänderung in Abs. 3 Nr. 5 läuft dieser Tendenz zuwider und bedürfte daher noch einer Einigung im Vermittlungsausschuß.

Die Änderungswünsche zu § 1 Abs. 1 Nr. 2, wie sie dem Änderungsbegehren der Länder Baden-Württemberg und Bayern zugrunde liegen, würden bedeuten, daß das neue Verwaltungskostenrecht nur anwendbar wäre, soweit Bundesgesetze durch Bundesbehörden durchgeführt werden, nicht aber in dem erheblich größeren Bereich, in dem Bundesrecht von Landes- und Gemeindebehörden vollzogen wird.

Ich glaube, daß ich als einer der Beamten, die jahrelang im Bundesrat tätig waren, offen sagen kann, daß diese Beschneidung des **Geltungsbereichs des Gesetzes** im Interesse eines kooperativen Föderalismus nicht ohne Bedenken anzusehen ist. Es handelt sich heute um die Entscheidung, ob eine — verfassungsrechtlich mögliche — bundesweite Rechtsvereinheitlichung des Verwaltungskostenrechts bei Ausführung von Bundesgesetzen nur deshalb unterbleiben soll, weil dadurch innerhalb des Tätigkeitsbereichs von Landesbehörden der Anwendungsbereich von Bundesrecht formell ausgeweitet würde. Ich bin nicht sicher, ob es verstanden wird, wenn die Chance des gar nicht zu überschätzenden Vereinfachungseffekts vertan würde, in dem weiten Bereich der Anwendung materiellen Bundesrechts einheitlich im Bund und allen Ländern dasselbe Gebührenrecht einzuführen. Dabei sollte es gleichgültig sein, ob die Bundesgesetze in bundeseigener Verwaltung oder durch die Länder in bundesauftrags- oder landeseigener Verwaltung ausgeführt werden.

Wir alle haben vielfach von der Modernisierung und Vereinfachung des Rechts gesprochen. Wir sollten uns daher einer Gelegenheit, unsere Zielvorstellungen in die Praxis umzusetzen, nicht versagen.

Amtierender Präsident Dr. Goppel: Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Es ist hier wie im vorangegangenen Fall: Es liegen die Empfehlungen der Ausschüsse sowie ein Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern vor, die die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen verlangen.

Da aus mehreren Gründen die Anrufung des Vermittlungsausschusses verlangt wird, muß ich nach § 31 Satz 1 der Geschäftsordnung zunächst allgemein feststellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer also allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Da die Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, stimmen wir nun zunächst über den Antrag Baden-Württembergs und Bayerns

(A) in der Drucksache 217/2/70 ab. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ich lasse nunmehr über Drucksache 217/1/70 Ziff. 1 a abstimmen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Nun müssen wir über Ziff. 1 b abstimmen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Dann lasse ich über Ziff. 1 c abstimmen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Schließlich stimmen wir über Ziff. 2 ab. — Auch das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, hinsichtlich des Verwaltungskostengesetzes **zu verlangen**, daß der **Vermittlungsausschuß** aus den soeben beschlossenen Gründen **einberufen** wird.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung mietpreisrechtlicher und wohnungsrechtlicher Vorschriften in der Freien und Hansestadt Hamburg sowie in der kreisfreien Stadt München und im Landkreis München (Drucksache 218/70)

(B) Der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Schlachtgewichtsstatistik (Drucksache 251/70)

Der Agrarausschuß schlägt Ihnen vor, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Besteht darüber Einverständnis? — Das ist der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über befristete Freistellung von der deutschen Gerichtsbarkeit (Drucksache 254/70).

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(Bauer: Bayern enthält sich der Stimme!)

— Der Bundesrat hat bei Stimmenthaltung Bayerns so **beschlossen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

(C)

Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 (Drucksache 210/70, Drucksache 210/1/70).

Die Empfehlungen des Finanzausschusses liegen Ihnen in der Drucksache 210/1/70 vor.

Ich lasse zunächst über Ziff. 1 abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

Dann lasse ich über Ziff. 2, und zwar zunächst über Abs. 1 abstimmen. — Auch das ist die Mehrheit.

Sodann über Ziff. 2 Abs. 2. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach **festgestellt**, daß das **Gesetz seiner Zustimmung bedarf**, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zugestimmt** und die soeben beschlossene **Entscheidung angenommen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Kaffeesteuergesetzes und des Teesteuergesetzes (Drucksache 211/70).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, hinsichtlich des Gesetzes einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

(D)

Drittes Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes (Drucksache 227/70).

Auch hier schlägt der Finanzausschuß vor, hinsichtlich des Gesetzes einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Speiseessig) (Drucksache 228/70)

Hier schlägt der Finanzausschuß ebenfalls vor, hinsichtlich des Gesetzes einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Gibt es Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Die

Punkte 11 bis 13, 15, 16, 22, 25 bis 30, 32 bis 34 rufe ich gemäß § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung **zur gemeinsamen Beratung** auf. Sie sind in der grünen Drucksache III — 6/70 — *) zusammengefaßt.

Wer den in dieser Drucksache zu den einzelnen Punkten jeweils wiedergegebenen **Empfehlungen der Ausschüsse folgen** will, gebe bitte ein Handzeichen! — Es ist so **beschlossen**. — Zu den Punkten 15 a) und 15 b) wird Stimmenthaltung des Landes Berlin festgestellt.

*) Anlage 1

(A) Punkt 14 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Vertrag vom 4. Juli 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweier/Lauterburg (Drucksache 230/70)

Zum Wort hat sich Herr Minister Eicher (Rheinland-Pfalz) gemeldet.

Dr. Eicher (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die **Landesregierungen von Rheinland-Pfalz und Hessen** fühlen sich verpflichtet, erneut auf die Auswirkungen, die der Vertrag für beide Länder haben wird, hinzuweisen. Es steht außer Zweifel, daß die **Errichtung der Staustufen Gamsheim und Iffezheim** die Gefahren eines Hochwassers vergrößert und die Erosion des Flußbettes unterhalb der Staustufen erheblich beschleunigt.

Die Landesregierungen von Rheinland-Pfalz und Hessen bitten die Bundesregierung daher erneut, die zur Abwendung der drohenden Nachteile erforderlichen **Schutzmaßnahmen** in die Wege zu leiten. Die Hochwasserkatastrophen dieses Jahres geben dazu besonderen Anlaß. Die beiden Länder wären dankbar, wenn die Bundesregierung mit dem französischen Vertragspartner alsbald die im Vertragswerk vorgesehenen Vereinbarungen trifft und dabei auch die schadenverhütenden Maßnahmen einbezieht, die schon auf Grund des bisherigen Ausbaus des (B) Oberrheins notwendig geworden sind.

Amtierender Präsident Dr. Goppel: Gibt es sonst noch Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Wenn Sie zustimmen wollen, daß die vom Ausschuß für Verkehr und Post vorgeschlagene Regelung eintritt, dann bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 zuzustimmen.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen (Drucksache 223/70)

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, gegen den vorliegenden Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben.

In der Drucksache 223/1/70 liegt ein Antrag des Freistaates Bayern vor, in den Eingangsworten die Zustimmung des Bundesrates vorzusehen. Es geht also darum, ob dieses Gesetz ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden kann.

Ich stelle den Antrag Bayerns zur Abstimmung. Wer dem Antrag Bayerns, daß es in den Eingangsworten „mit Zustimmung des Bundesrates“ lauten muß, zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, gegen den (C) Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zerlegungsgesetzes (Drucksache 193/70)

Der Finanzausschuß schlägt vor, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (Drucksache 190/70, zu Drucksache 190/1/70).

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus den Drucksachen 190/1/70 und zu 190/1/70 ersichtlich. Ich lasse abstimmen.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

(D)

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen **Stellung zu nehmen und im übrigen** gegen die Vorlage **keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes (Drucksache 189/70).

Die Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegen in der Drucksache 189/1/70 (neu) vor. Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen **Stellung zu nehmen und im übrigen** gegen die Vorlage **keine Einwendungen zu erheben**.

(A) Punkt 21 der Tagesordnung:

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes (Drucksache 181/70)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 181/1/70 vor. — Wortmeldungen erfolgen nicht. Ich lasse abstimmen.

Ziff. 11 — Angenommen!

Ziff. 21 — Angenommen!

Der Bundesrat hat demnach die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen** und **erhebt im übrigen keine Einwendungen** gegen den Gesetzentwurf. — Berlin hat sich der Stimme enthalten.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte in den Ländern (Drucksache 70/70) Antrag des Landes Hessen

Es liegen vor in der Drucksache 70/1/70 die Empfehlungen der Ausschüsse, in Drucksache 70/2/70 ein Antrag des Landes Schleswig-Holstein. Die Ausschüsse empfehlen, den Gesetzentwurf nicht einzubringen. Auch der Antrag des Landes Schleswig-Holstein geht von einem solchen Beschluß des Bundesrates aus.

Ich muß aber nach der Geschäftsordnung die Frage positiv stellen und bitte also diejenigen Länder, die für die Einbringung einer Gesetzesinitiative des Bundesrates sind, um ein Handzeichen. — Das ist die „einstimmige“ Minderheit.

(Heiterkeit.)

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, den **Gesetzentwurf** gemäß Artikel, 76 Abs. 1 GG **beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen**.

Ich muß nunmehr über den Antrag des Landes Schleswig-Holstein abstimmen lassen. — Zum Wort meldet sich Herr Minister Dr. Schlegelberger; ich darf ihn bitten.

Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die **Schleswig-Holsteinische Landesregierung** ist der Auffassung, daß der Beschluß zu Mißdeutungen von seiten des Bundestages und der Öffentlichkeit führen kann. Sie schlägt dem Bundesrat daher zusätzlich die **Annahme der Ihnen vorliegenden Entschließung *)** vor. In ihr wird klargestellt, daß die Ablehnung des hessischen Antrags ihre Begründung in den Bemühungen des Bundestages zum gleichen Thema fin-

det, wie sie im Beschluß des Innenausschusses des Bundestages vom 29. April 1970 zum Ausdruck kommen. Im gegenwärtigen Stadium der Entwicklung wäre es weder im Interesse der Sache, noch könnte es ihrer Beschleunigung dienen, wenn der Bundesrat einen weiteren Gesetzentwurf zur Richterbesoldung im Bundestag einbrächte.

In dem Entschließungsantrag kommt gleichwohl der Wunsch des Bundesrates zum Ausdruck, möglichst bald zu einer dauerhaften Lösung zu gelangen, die in eine **Gesamtkonzeption der anstehenden Besoldungsprobleme** eingebettet ist. Ich bitte Sie daher, dem schleswig-holsteinischen Entschließungsantrag zuzustimmen.

Amtierender Präsident Dr. Goppel: Ich komme zur Abstimmung. Wer dem Antrag des Landes Schleswig-Holstein zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Da der Antrag angenommen ist, rege ich an, der Entschließung Schleswig-Holsteins noch einen Satz anzufügen, durch den klargestellt wird, daß die erwähnte Gesamtkonzeption auf dem normalen Weg des Artikels 76 des Grundgesetzes dem Deutschen Bundestag zugeleitet wird. Der Satz könnte lauten:

Der Bundesrat sieht gegebenenfalls einer entsprechenden Gesetzesvorlage der Bundesregierung entgegen.

Ist das Hohe Haus damit einverstanden, daß wir diesen Satz anfügen? — Widerspruch erhebt sich nicht. Das ist so **beschlossen**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes (Drucksache 194/70)

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Entlastung der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnung und der Bundesvermögensrechnung für das Haushaltsjahr 1967 (Drucksache 161/70, zu Drucksache 161/70)

Die Empfehlungen des Finanzausschusses liegen Ihnen in Drucksache 161/1/70 vor.

Ich weise darauf hin, daß der Bundesrechnungshof zu Ziff. 2 a) und b) der Ausschlußempfehlung eine Gegenäußerung abgegeben hat. Diese Stellung-

*) Anlage 2

(A) nahme liegt Ihnen als zu Drucksache 161/1/70 vor. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich abstimmen.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2 a)! — Angenommen!

Ziff. 2 b)! — Angenommen!

Damit hat der Bundesrat der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnung, einschließlich der Bundesvermögensrechnung, für das Haushaltsjahr 1967 auf Grund der Bemerkungen des Bundesrech-

nungshofes **Entlastung** gemäß § 114 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung **erteilt** und die soeben angenommenen **Entschließungen beschlossen**. (C)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, damit ist die Tagesordnung abgeschlossen. Ich weise darauf hin, daß die **nächste Sitzung** des Bundesrates am Freitag, dem 5. Juni 1970, um 10.00 Uhr stattfindet. Vorbesprechung um 9.30 Uhr.

Ich danke Ihnen und schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 10.52 Uhr.)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 351. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(B)

(D)

(A)

Anlage 1

Drucksache — III — 6/70

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 352. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1970 empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

den Gesetzen gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen:

Punkt 11

Gesetz zu dem Abkommen vom 17. September 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern bei den Unternehmungen der Luftfahrt (Drucksache 213/70);

Punkt 12

Gesetz zu dem Vertrag vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben (Drucksache 212/70);

Punkt 13

Gesetz zum Revisionsprotokoll vom 9. Juni 1969 zu dem am 21. Juli 1959 in Paris unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechts-hilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuer und der Grundsteuern (Drucksache 229/70);

Punkt 15

- a) Gesetz zu dem Abkommen vom 23. Juli 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malaysia über den Luftverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus (Drucksache 231/70);
- b) Gesetz zu dem Abkommen vom 25. November 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kolumbien über den Luftverkehr (Drucksache 232/70).

II.

dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen:

Anlagen zum Stenographischen Bericht (C)

Punkt 16

Gesetz zu dem Abkommen vom 5. November 1968 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik über die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen, welche von den italienischen Trägern der Krankenversicherung in Italien an Familienangehörige in der Bundesrepublik Deutschland versicherter italienischer Arbeitnehmer gewährt wurden, durch die deutschen zuständigen Träger der Krankenversicherung (Drucksache 233/70).

III.

gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu erheben:

Punkt 22

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 24. September 1969 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia sowie zu dem Internen Durchführungsabkommen (Drucksache 204/70).

IV.

den Vorlagen ohne Änderungen zuzustimmen:

Punkt 25

Verordnung über die Festsetzung der Pauschätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber nach § 1 Abs. 1 des Gräbergesetzes für die Rechnungsjahre 1969 und 1970 (Drucksache 156/70, zu Drucksache 156/70);

Punkt 26

Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an den Direktor, die Mitglieder des Lehrkörpers und die Angestellten der Europäischen Schule in Karlsruhe (Drucksache 121/70);

Punkt 27

Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Vereinten Nationen (Drucksache 131/70);

Punkt 28

Verordnung zur Änderung der Elften Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (Drucksache 176/70);

(D)

(A) **Punkt 29**
Verwaltungsanordnung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke (Drucksache 126/70);

Punkt 30

Verwaltungsanordnung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke (Drucksache 209/70).

V.

entsprechend den Anträgen zu beschließen:

Punkt 32

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Deutschen Aufzugausschusses (Drucksache 178/70);

Punkt 33

Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Deutschen Dampfkesselausschusses (Drucksache 234/70).

VI.

zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 34

(B) Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 214/70).

Anlage 2

(C) Drucksache 70/2/70

**Antrag
des Landes Schleswig-Holstein
zu Punkt 23 der Tagesordnung**

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte in den Ländern.

Der Bundesrat möge folgende **Entschleßung** fassen:

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 15. Mai 1970 beschlossen, den vom Land Hessen eingebrachten Gesetzentwurf über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte in den Ländern nicht im Bundestag einzubringen.

Der Bundesrat entnimmt dem Beschluß des Innenausschusses des Bundestages vom 29. April 1970 zur Frage der Weiterentwicklung des Besoldungsrechts, daß dieser auch in der Richterbesoldung keine Übergangs-, sondern eine Dauerlösung anstrebt. Im Hinblick auf dieses Vorhaben hält es der Bundesrat zur Zeit nicht für tunlich, einen zweiten Entwurf für eine Besoldungsänderung einzubringen. Der Bundesrat geht dabei von der Erwartung aus, daß die vom Bundestag angestrebte Lösung möglichst bald eine Gesamtkonzeption für die anstehenden besoldungsrechtlichen Probleme bringen wird, in der die Besoldung der Richter und Staatsanwälte eine ihrer Aufgabe gerecht werdende Berücksichtigung findet. (D)